

Statuten des Vereins Permakultur Donau-Böhmerwald ZVR-Zahl 1042043547

Artikel 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1-1. Der Verein führt den Namen **Permakultur Donau-Böhmerwald** – Gesellschaft zur Entwicklung nachhaltiger Kreislaufwirtschaft im Sinne eines ökologisch achtsamen Umgangs mit der Natur und einem gedeihlichen zwischenmenschlichen Verhalten.

1-2. Er hat seinen Sitz in 4160 Aigen-Schlägl und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und den anliegenden Grenzraum (Deutschland, Tschechien).

1-3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

Artikel 2: Zweck

2-1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, soll Kenntnis und Verbreitung der Grundsätze und Ideen der Permakultur (Permaculture) und ihre praktische Anwendung unterstützen.

2-2. Permakultur ist eine Art der Bodenkultur und des menschlichen Handelns, die den Gesetzen der Natur nahesteht und auf Nachhaltigkeit basiert. Sie fordert die ausgewogene und interaktive Haltung von Tieren und die Kultur von Pflanzen zur Sicherung der Nahrungsversorgung der Menschheit. Sie steht im Gegensatz zu jeder Art von Raubbau.

2-3. Der Verein ist bedacht auf internationalen Austausch und interkulturelle Beziehungen. Gleichzeitig liegt dem Verein die Förderung der Regionalität am Herzen, besonders auch was das Erzeugen von hochwertigen Lebensmitteln und regionalem Saatgut betrifft, auch in Kooperation mit entsprechenden Vereinen. Der Verein tritt dafür ein, dass Saatgut selbstbestimmt und ohne Einflussnahme von anderen hergestellt und verbreitet werden darf und muss, um zum einen die Vielfalt und Biodiversität unserer Erde zu fördern und zu erhalten, und zum anderen jenen Menschen, die auf Saatgut als Lebensgrundlage angewiesen sind, helfen, ebendiese Lebensgrundlage und die Selbstbestimmung darüber zu erhalten.

2-4. Der Verein **Permakultur Donau-Böhmerwald** distanziert sich ausdrücklich von Gruppierungen, die polarisieren, radikalieren und zwischen erwünschten und nicht erwünschten Kulturen und Weltanschauungen unterscheiden. Der Austausch mit Menschen aller Herkünfte und Religionen wird begrüßt und gezielt herbeigeführt (internationale Treffen) um Erfahrung und Lebenssinn aus diesen Begegnungen zu gewinnen. Gemäß der Ethik der Permakultur – „Earth care, people care, fair share“ („Sorge um die Erde, Sorge für die Menschen, reduziere und teile gerecht“) – steht die ökologisch nachhaltige Begegnung mit der Natur im Zentrum, und zwar mit dem Ziel eines positiven, sozialen und gemeinwohlorientierten Umfelds, um eine Erhöhung der individuellen Lebensqualität zu erreichen.

Artikel 3: Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks

- 3-1. Abhaltung von Vorträgen, Kursen, Exkursionen und sonstigen Zusammenkünften.
- 3-2. Herausgabe von Informationsmaterial in den verschiedenen Medien, inklusive Übersetzungen von Werken, die dem Vereinszweck dienen.
- 3-3. Aufbau einer Bibliothek und Dokumentationsstelle zur Sammlung von Schrift-, Bild-, Ton-, Sach- und sonstigem Informationsmaterial.
- 3-4. Betreiben von Forschungs-, Versuchs- und Lehrinrichtungen.
- 3-5. Unterstützung und Förderung von Aktivitäten, die dem Vereinszweck
- 3-6. Zusammenarbeit mit Vereinen und anderen Organisationen im In- und Universitäten, zur Verwirklichung des Vereinszweckes.
- 3-7. Sonstige Veranstaltungen und Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszweckes, ebenso Sonderveranstaltungen zur Aufbringung von Geldmitteln.
- 3-8. Projekte starten, Betreuung von praktischen Umsetzungen und gelebten Beispielen. Weiters die sachkundige Beratung bei Planung und Umsetzung.

Artikel 4. Aufbringung der Vereinsmittel

- 4-1. Beitrittsgebühren
- 4-2. Mitgliedsbeiträge.
- 4-3. Einkünfte aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen, Vertrieb von Informationsmaterial in den verschiedenen Medien sowie Publikationen.
- 4-4. Einkünfte aus Beratungen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen.
- 4-5. Spenden, Sammlungen, Sponsoring, Vermächtnisse und Zuwendungen aller Art.
- 4-6. Subventionen und Förderungsgelder von öffentlicher und privater Hand.
- 4-7. Stiftungen.

Artikel 5. Arten der Mitgliedschaft

- 5-1. Mitglieder des Vereines sind der Obmann/die Obfrau, die ordentlichen, fördernden und außerordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder.
- 5-2. Ordentliche Mitglieder sind physische Personen, die den Vereinszweck unterstützen, sich an der Vereinsarbeit beteiligen und ihre Beiträge voll geleistet haben. Ein ordentliches Mitglied kann gleichzeitig Ehrenmitglied sein.
- 5-3. Fördernde Mitglieder unterstützen den Vereinszweck durch Zuwendungen und können juristische Personen sowie physische Personen, die nicht die ordentliche Mitgliedschaft erworben haben, sein.
- 5-4. Außerordentliche Mitglieder sind physische Personen, die an einer Tätigkeit des Vereines teilnehmen, ohne ordentliche Mitglieder zu sein, für die Dauer ihrer Teilnahme.
- 5-5. Ehrenmitglieder sind physische sowie juristische Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

Artikel 6. Erwerb der Mitgliedschaft

- 6-1. Ordentliche und fördernde Mitgliedschaft wird mittels eines Ansuchens und der Zustimmung des Vereinsvorstandes erworben. Der Vorstand entscheidet endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

6-2. Außerordentliche Mitgliedschaft wird erworben laut Artikel 5-4.

6-3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die Generalversammlung.

Artikel 7. Beendigung der Mitgliedschaft

7-1. Die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft sowie die Ehrenmitgliedschaft erlöschen durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss. Die außerordentliche Mitgliedschaft erlischt formlos laut Artikel 5-4.

7-2. Der Austritt kann ohne Einhaltung einer Kündigungszeit schriftlich, per Fax oder Mail erfolgen.

7-3. Das ordentliche Mitglied verliert automatisch seinen Mitgliedsstatus, wenn die letzte Einzahlung seines Mitgliedsbeitrages vor dem Beginn des letzten, bereits abgelaufenen Vereinsjahres erfolgte.

7-3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz einmaliger Mahnung per eingeschriebenen Brief länger als sieben Kalendermonate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

7-4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig. Bis zu dessen Entscheidung ruhen alle Mitgliedsrechte mit Ausnahme jener, die das Schiedsgericht betreffen.

7-5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Artikel 5-4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Ab dem Datum des Antrags ruhen alle Mitgliedsrechte.

Artikel 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

8-1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen gemäß den Bestimmungen, die für die Teilnahme bzw. Benützung gelten.

8-2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines Abbruch tun könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

8-3. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Ehrenmitglieder, insofern sie nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder sind, und außerordentliche Mitglieder zahlen weder Mitgliedsbeiträge noch Beitrittsgebühren.

8-4. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht und das Bekleiden eines Amtes in einem der Organe des Vereines steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Das Ausüben einer Funktion in einem der Organe ist ehrenamtlich.

Artikel 9. Der Obmann/Die Obfrau des Vereines

9-1. Über Vorschlag des Vorstandes kann ein Obmann/eine Obfrau für eine Amtsperiode von drei Jahren bestellt werden. Wiederbestellungen sind zulässig.

9-2. Der Obmann/Die Obfrau führt den Vorsitz bei der Generalversammlung. Sollte der Vorstand nicht imstande sein, eine Generalversammlung einzuberufen, wie es in diesen Statuten vorgesehen ist, übernimmt der Obmann/die Obfrau diese Aufgabe, um das Weiterbestehen des Vereines zu sichern.

9-3. Der Obmann/Die Obfrau ist berechtigt, an sämtlichen Sitzungen des Vorstandes sowie von Ausschüssen und Unterausschüssen desselben teilzunehmen.

Artikel 10. Die Vereinsorgane

10-1. Die Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer, und das Schiedsgericht. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines.

Artikel 11. Die Generalversammlung

11-1. Neben der ordentlichen Generalversammlung können auch außerordentliche Generalversammlungen einberufen werden.

11-2. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Vereinsjahres statt.

11-3. Es gilt das Vereinsgesetz: Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

11-4. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind der Obmann/die Obfrau, alle ordentlichen und fördernden Mitglieder sowie Ehrenmitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe von Datum, Zeit und Ort und der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

11-5. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und müssen der Generalversammlung zur Genehmigung der endgültigen Tagesordnung vorgelegt werden.

11-6. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

11-7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und haben das Recht, das Wort zu ergreifen. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden ordentlichen Mitglieder, deren Mitgliedsbeitrag bis einschließlich vier Wochen vor der Generalversammlung eingegangen ist. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende die ausschlaggebende Stimme.

11-8. Um beschlussfähig zu sein, bedarf die Generalversammlung der Anwesenheit der Hälfte der ordentlichen Mitglieder sowie des Obmanns/der Obfrau oder mindestens eines Mitglieds des Vorstandes. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie dreißig Minuten später statt und ist dann ohne Rücksicht auf Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

11-9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit, außer es ist in diesen Statuten anders bestimmt.

11-10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen Verhinderung ein von der Generalversammlung gewähltes ordentliches Mitglied. Bei dieser Wahl führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Artikel 12. Aufgabenkreis der Generalversammlung

12-1. Nach Maßgabe der in diesen Statuten enthaltenen Bestimmungen, unabhängig davon, ob auf letztere in diesem Artikel ausdrücklich verwiesen wird, sind der Generalversammlung insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- (a) Genehmigung der endgültigen Tagesordnung ihrer Sitzung;
- (b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Obmannes/der Obfrau und des Kassiers/der Kassierin, sowie des Rechnungsabschlusses;
- (c) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (d) Entgegennahme aller sonstigen Berichte an die Generalversammlung;
- (e) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- (f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- (g) Kenntnisnahme der Beitrittsgebühren und jährlichen Förderungsbeiträge, die vom Vorstand für die einzelnen fördernden Mitglieder vereinbart worden sind;
- (h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- (i) Die Generalversammlung kann einen Obmann/ Obfrau des Vereines ernennen;
- (j) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (k) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- (l) Änderung der Statuten nach Kenntnisnahme einer diesbezüglichen Empfehlung des Vorstandes;
- (m) Änderung der Geschäftsordnung nach Kenntnisnahme einer diesbezüglichen Empfehlung des Vorstandes;
- (n) Freiwillige Auflösung des Vereines;

Artikel 13. Der Vorstand

13.1. Der Vorstand besteht aus den gesetzlich vorgeschriebenen zwei Mitgliedern (Obmann/Obfrau und Kassier/in) und bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Größe des Vorstandes wird vor der Wahl der Mitglieder von der Generalversammlung in einem eigenen Tagesordnungspunkt bestimmt, und zwar nach Anhören der Vorschläge des amtierenden Vorstandes.

13-2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Es dürfen nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder kooptiert werden.

13-3. Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind ohne Einschränkung wieder wählbar. Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder und des Vorstandes dauert 3 Jahre.

13-4. Der Vorstand wählt aus seinem eigenen Kreis bei Bedarf stellvertretende Funktionäre.

13-5. Der Vorstand wird vom Obmann/Obfrau, in dessen Verhinderung von seinem/r Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen.

13-6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden. Für den Fall, dass das Leitungsorgan aus lediglich zwei Mitgliedern besteht, ist zur Wahrung des „Vier-Augen-Prinzips“ die Anwesenheit beider Mitglieder, sowie Einstimmigkeit zur Beschlussfassung erforderlich.

13-7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns/der Obfrau.

13-8. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit ein Umlaufverfahren einleiten. Dazu müssen alle Vorstandsmitglieder schriftlich (Fax und E-Mail sind ebenso zulässig) verständigt werden. Es müssen mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder antworten, wobei alle der Beschlussfassung durch Umlaufverfahren zustimmen müssen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

13-9. Den Vorsitz führt der/ Obmann/die Obfrau, bei dessen Verhinderung sein/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

13-10. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

13-11. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

13-12. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an den Obmann/die Obfrau zu richten. Der Vorstand kann aus eigenen Reihen die gesetzlich vorgeschriebenen zwei Mitglieder (Obmann/frau und Kassier/in) bilden und diese der Behörde melden. Alternativ dazu kann der Vorstand Mitglieder kooptieren oder eine Generalversammlung zur Neuwahl einberufen.

Artikel 14. Aufgabenkreis des Vorstandes

14-1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (a) Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- (d) Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines in den Generalversammlungen;
- (e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (f) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- (g) Ernennung und Auflösen von Arbeitsgruppen für einzelne, genau definierte Aufgabenbereiche. Es muss mindestens ein Vorstandsmitglied Mitglied jeder Arbeitsgruppe sein.
- (h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

Artikel 15. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

15-1. Der Obmann/frau ist das höchste Leitungsorgan. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, in eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

15-2. Der Schriftführer hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

15-3. Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

15-4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann/frau und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann/frau und vom Kassier/in gemeinsam zu unterfertigen.

15-5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes/der Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin und des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

Artikel 16. Das Vereins- und Finanzjahr

16-1. Das Vereinsjahr dauert vom ersten Jänner bis zum einunddreißigsten Dezember, ebenso das Finanzjahr.

Artikel 17. Die Rechnungsprüfer

17-1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

17-2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

17-3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des Artikels 13, 4, 10, 11, 12 sinngemäß. Kooptierung ist nicht möglich. Bei Tod oder Rücktritt eines Rechnungsprüfers darf ein Ersatzrechnungsprüfer vom Obmann/von der Obfrau ernannt werden.

Artikel 18. Das Schiedsgericht

18-1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

18-2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

18-3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Artikel 19. Statuten und Geschäftsordnung

19-1. Statutenänderungsvorschläge sind zunächst vom Vorstand zu behandeln. Sämtliche Vorschläge sind vom Vorstand statutenkonform vorzubereiten und mit einer begründeten Empfehlung als eigenen Tagesordnungspunkt der Generalversammlung zur Behandlung vorzulegen. Der Text der Statutenänderungen ist mit der vorläufigen Tagesordnung auszusenden. Ihre Beschließung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der beschlussfähigen Generalversammlung.

19-2. Zur näheren Ausführung der Statuten kann sich der Verein eine Geschäftsordnung geben. Sie darf keine Bestimmungen enthalten, die mit diesen Statuten in Konflikt stehen.

19-3. Geschäftsordnungsänderungsvorschläge sind zunächst vom Vorstand zu behandeln. Sämtliche Vorschläge sind vom Vorstand statutenkonform vorzubereiten und mit einer begründeten Empfehlung als eigener Tagesordnungspunkt der Generalversammlung zur Behandlung vorzulegen. Der Text der Geschäftsordnungsänderungen ist mit der vorläufigen Tagesordnung auszusenden. Eine Änderung bedarf einer einfachen Mehrheit der beschlussfähigen Generalversammlung.

Artikel 20. Auflösung des Vereines

20-1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.

20-2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu verlautbaren.

20-3. Das allenfalls vorhanden Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.